



Pflichtenheft

Evaluation des Wirkungsgeflechts der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog»

Jenny Surbeck, Fachstelle Evaluation und Forschung, BAG

10.11.2021

Inhalt

1	Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation	2
2	Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext	2
3	Angaben zur Evaluation	3
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts	3
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation	3
3.3	Evaluationsfragen	4
3.4	Evaluationsdesign und Methodik	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation	4
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation	6
3.7	Kostenrahmen / Budget	7
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung).....	7
4	Vergabeverfahren des Evaluationsmandats	7
4.1	Anforderungen an die Offerte	7
4.2	Meilensteine und Termine im Vergabeprozess.....	7
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten	8
6	Weitere Informationen / Unterlagen	8
7	Kontaktpersonen	9
	Anhang	10

1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation

[Art. 29a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe](#) (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, [SR 812.121](#)) sieht eine Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle vor. Basierend darauf unterhält das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seit 2005 die Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog». Infodrog leistet primär einen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Strategie Sucht.¹

Von 2005 bis 2009 war die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) als Vertragsnehmerin und Trägerin von Infodrog im Auftrag des BAG tätig. 2009 löste die Schweizerische Gesundheitsstiftung RADIX die SODK ab.

Basierend auf [Art. 29a Abs. 1 BetmG](#) und [Art. 29a Abs. 2 BetmG](#) wird eine externe Evaluation durchgeführt. Die Evaluation soll in einer systemischen Gesamtbetrachtung die Schwerpunkte der Bewertung auf das Arrangement der Akteurinnen und Akteure, die Nutzung von Synergien im Rahmen der Möglichkeitsräume sowie die Wirkungen der Leistungen von Infodrog legen.

2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Gegenstand der Evaluation ist das Wirkungsgeflechts der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog». Im Rahmen einer systemischen Gesamtbetrachtung liegt der Fokus auf dem Arrangement der Akteurinnen und Akteure, der Nutzung von Synergien im Rahmen der Möglichkeitsräume sowie den Wirkungen der Leistungen von Infodrog.

2008 wurden die Verbundaufgaben von Infodrog im Auftrag des BAG bereits einmal evaluiert. Der Fokus der damaligen Evaluation lag auf der Zweckmässigkeit der Vertragspartnerschaft zwischen dem BAG und der SODK sowie den Koordinationsaufgaben.²

Seit Oktober 2009 ist RADIX Trägerin von Infodrog im Auftrag des BAG. Die Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog» soll mit ihren Leistungen primär einen Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung der Nationalen Strategie Sucht erbringen. Die konkreten Aufgabenbereiche und Leistungen von Infodrog werden jeweils in einem Rahmenvertrag festgelegt und wurden zum letzten Mal per Januar 2020 angepasst (Laufzeit aktueller Rahmenvertrag BAG/Radix: 2020-2029).

Die rechtliche Grundlage für Infodrog liegt in [Art. 29a Abs. 3 BetmG](#). Das BetmG umfasst Betäubungsmittel (d. h. abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben) und psychotropen Stoffe (d. h. abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescaline enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben).³ Seit 2020 gehören jedoch zu den Leistungsaufträgen von Infodrog alle Bereiche der Strategie Sucht, welche u. a. Alkohol, Tabak oder Verhaltenssuchte beinhalten. Diese Bereiche unterliegen nicht dem BetmG und folglich gehen die Dienstleistungen von Infodrog über den inhaltlichen Bereich des BetmG hinaus.

Die aktuellen Teilleistungen von Infodrog sind in den folgenden zehn Bereichen angesiedelt:

<i>Förderung der lebenslangen Frühintervention</i>	<i>Schadenminderung und Risikominimierung</i>
<i>Ältere Menschen und Sucht</i>	<i>Überlebenshilfe und Infektionskrankheiten</i>
<i>SafeZone.ch</i>	<i>Koordination & Kooperation</i>
<i>Selbstmanagement Regelversorgung</i>	<i>Sensibilisierung und Information</i>
<i>Développement de la qualité / QuaThéDA</i>	<i>Steuerung, administrative und organisatorische Leistungen</i>

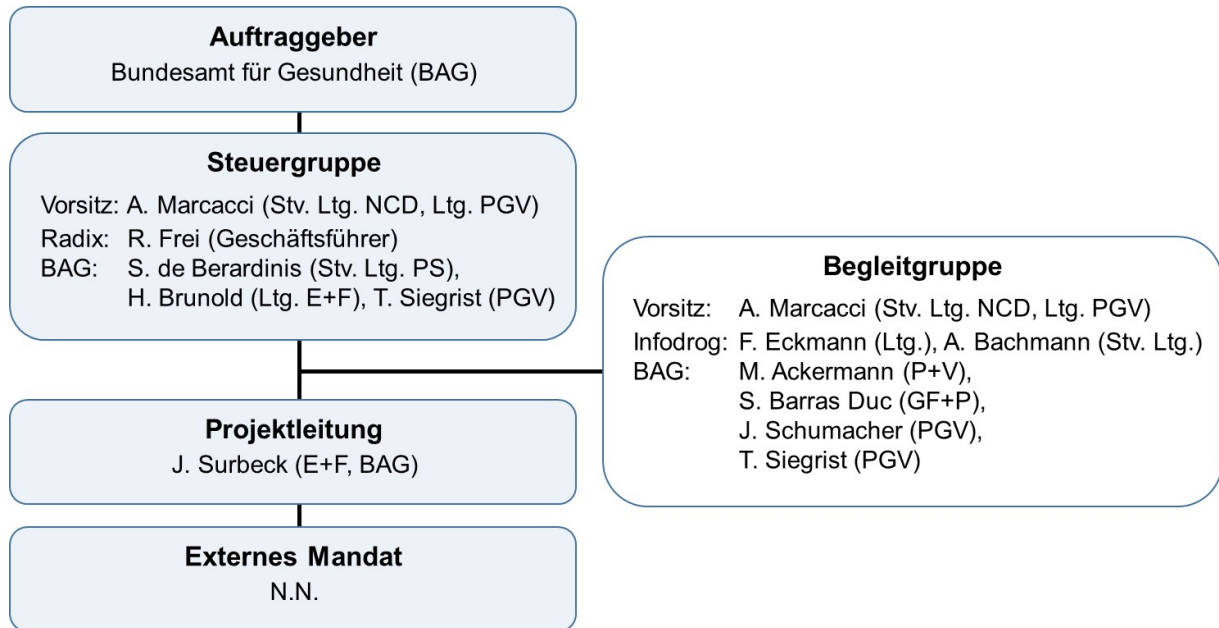
¹ Infodrog leistet hauptsächlich einen Beitrag zur «[Nationalen Strategie Sucht](#)». Daneben erbringt Infodrog auch einen Beitrag zur Umsetzung des Vier-Säulen-Prinzips der Schweizerischen Drogenpolitik (siehe BAG-Webseite «[Vier-Säulen-Politik](#)») und zur «[Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten](#)».

² BAG-Evaluationsbericht «[2007–2008 Evaluation der «Verbundaufgabe Infodrog»](#)».

³ [Art. 2 Bst. a und b BetmG](#)

3 Angaben zur Evaluation

3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts



In der Steuergruppe sind Radix und seitens BAG die für Infodrog zuständigen Personen der Sektion Prävention in der Gesundheitsversorgung (PGV), der Projektleiterin der Nationalen Strategie Sucht der Sektion Präventionsstrategien (PS) und der Leiter der Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F) vertreten. Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus Vertretenden von Infodrog und seitens BAG den Personen mit Schnittstellenfunktionen zu Infodrog der Sektionen Prävention in der Gesundheitsversorgung (PGV), Gesundheitsförderung und Prävention (GF+P) und Politische Grundlagen und Vollzug (P+V).⁴ Die Projektleitung der Evaluation (PL) hat die Fachstelle E+F des BAG inne.

Die Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Rollenträger des Organigramms sind im Anhang beschrieben.

3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Ziele des Mandats	Zweck des Mandats	Indikatoren für die Wirkung des Mandats
<p>Die Evaluation beschafft orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf das Wirkungsgeflecht der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog» und macht adressatengerechte Empfehlungen.</p> <p>Die Evaluation dient als Entscheidungsgrundlage für allfällige Optimierungs- und Innovationsmassnahmen.</p>	<p>Bewährtes sowie das Optimierungs- und Innovationspotenzial in Bezug auf das Wirkungsgeflecht der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog» sind bekannt und Empfehlungen sind formuliert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuergruppe nimmt Stellung zu den Ergebnissen der Evaluation. • Lehren werden gezogen und allfälliger Handlungsbedarf ist identifiziert. • Optimierungsentscheide werden gefällt.

⁴ Die Vertretungen von RADIX und die Mitglieder der Begleitgruppe wurden noch nicht angefragt; es handelt sich um eine provisorische Zusammenstellung.

3.3 Evaluationsfragen

Durch die Evaluation sollen die folgenden fünf Hauptfragen beantwortet werden:

1. Wie gestaltet sich die **Zusammenarbeit** von Infodrog mit anderen Akteurinnen und Akteuren?
2. Werden **Synergien** in der Aufgabenerfüllung genutzt? Falls ja, wie und mit welcher Wirkung?
3. Wie werden die **Leistungen** von Infodrog von den Nutzerinnen und Nutzern **beurteilt**?
4. Wie ist der **Wirkungsbeitrag der Leistungen** von Infodrog einzuschätzen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung und Zielerreichung der Nationalen Strategie Sucht?

Hinweis: Es sollen alle Wirkungsbeiträge der Leistungen von Infodrog eingeschätzt werden, mit dem Fokus auf der Nationalen Strategie Sucht. Beiträge, welche nicht der Nationalen Strategie Sucht zugeordnet werden können, sollten einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Vier-Säulen-Prinzips der Schweizerischen Drogenpolitik und/oder der Umsetzung und Zielerreichung der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten.

5. Gibt es **Optimierungs- und Innovationspotenzial** im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung von Infodrog?

Die Fragestellungen geben die Untersuchungsrichtung vor. Sie sollen im Rahmen der Offertstellung und im Laufe der Untersuchung weiterentwickelt werden.

3.4 Evaluationsdesign und Methodik⁵

Die Offerierenden sind in der Wahl ihres Ansatzes und der geeigneten Methodik grundsätzlich frei. Erwartet wird jedoch eine Kombination aus verschiedenen Methoden. Das Forschungsdesign ist in der Offerte möglichst konkret und nachvollziehbar darzustellen. Dies beinhaltet eine Methodentabelle.⁶ Diese soll aufzeigen, welche Methoden zur Beantwortung welcher Fragestellung verwendet werden.

Indikatoren: Die Mandatnehmenden sollen für die Analyse des Wirkungsbeitrags der Leistungen (Evaluationsfrage 4) aufzeigen, anhand welcher Indikatoren der Wirkungsbeitrag gemessen und ausgewiesen wird.

Umgang mit Daten

- Dort wo relevant und sinnvoll weisen die Offerierenden in Bezug auf den Umgang mit im Rahmen des Mandats erhobenen Daten aus, wie sie sich an die «good practises» des jeweiligen Wissenschaftsfeldes halten. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, (<https://forscenter.ch/> und <https://forsbase.unil.ch/>) dokumentiert.
- In Anlehnung an [Art. 22](#) des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, [SR 235.1](#)) sollen Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- Im Rahmen dieses Mandats zu erhebende Daten bzw. Datensätze sollen bei der Offertstellung dahingehend geprüft werden, ob sie für eine Sekundärnutzung durch Dritte geeignet sein könnten. Für eine allfällige, sachgemässe Datenaufbereitung (vgl. z. B. <https://forsbase.unil.ch/>) und Übergabe an eine zu bezeichnende Stelle⁷ ist der Auftragnehmer zuständig.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Alle Produkte der Evaluation werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Projektleitung im BAG unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und die Präsentationen des Zwischen- und Schlussberichts vor dem Versand an weitere Kreise. Die Qualitätskontrolle erfolgt ebenso bei den (zentralen) Erhebungsinstrumenten, vor deren Einsatz. Für die Rückmeldungsschleifen der Produkte und Erhebungsinstrumente sind entsprechende Zeitfenster vor den Terminen (vgl. 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation) einzuplanen. Für die Präsentationen sollte berücksichtigt werden, dass der Versand an weitere Kreise vor den Terminen stattfindet.

⁵ Die Kosten der Methodik (bspw. die Übersetzung von Fragebögen) liegen im Aufgabenbereich der Mandatnehmenden und müssen innerhalb des Kostendachs berücksichtigt werden.

⁶ Ein Beispiel einer Methodentabelle findet sich unter 4. *Multimethodische Ansätze* im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Evaluationsofferten](#)» auf der BAG-Webseite «[Checklisten und Vorlagen zum Evaluationsmanagement](#)».

⁷ Z. B. FORS (<https://forsbase.unil.ch/>) oder BAG.

Über die gesamte Mandatsphase hinweg ist ein regelmässiger Austausch der Mandatnehmenden mit der Projektleitung im BAG vorgesehen (schriftlich, telefonisch, bei Bedarf im BAG).

Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle Evaluation und Forschung genehmigt sind (siehe Merkblatt «[Formale Vorgaben für Evaluationsberichte](#)»).

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Kick-Off Meeting	Teilnahme am Kick-off Meeting und Einholen des genaueren Auftragsverständnis	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidiertes Auftragsverständnis • Detaillierte Rollenklärung: Auftrag / Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung.
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan (Detailkonzept) (d oder f)	Nach Kick-off Meeting präsentiertes Word- oder Excel-Dokument	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumschreibung • Nennung der Fragestellungen • Klare und chronologische Aufführung der Projektetappen (Vorgehen) • Aufführen von Terminen, Leistungen, Produkten und ggf. deren Kosten • Fristeinhaltung.
Präsentation und Diskussion der Zwischen- und Schluss-ergebnisse (d oder f) → Zwischenbericht entspricht dem Foliensatz für die Präsentation der Zwischenergebnisse	Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden noch festgelegt Folien im Powerpoint- und PDF-Format	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate • Anstösse für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategischer und politischer Erkenntnisse).
Schlussbericht der Evaluation (Entwurf, Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation⁸ und definitive Version⁹) (d oder f)	Max. 40 A4 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Format	<ul style="list-style-type: none"> • Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Präzise Quellenangaben und Querverweise • Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll • Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Interpretation • Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse • Realistische und umsetzbare Empfehlungen, welche den Ebenen operativ, strategisch und politisch zugeordnet werden und klare Adressaten haben. • Fristeinhaltung • Ergebnisse aus der Meta-Evaluation fliessen in den definitiven Schlussbericht ein • Definitiver Schlussberichts liegt in einwandfreier Qualität und zeitgerecht vor.

⁸ **Meta-Evaluation:** Bei der Meta-Evaluation im BAG handelt es sich um die fachliche, wissenschaftliche, methodische und ethische Qualitätskontrolle der Produkte des Mandats vor ihrer Fertigstellung. Federführend und verantwortlich für die Durchführung der Qualitätskontrolle ist die Fachstelle E+F. Die *Prüfung der fachlichen Korrektheit (Richtigkeit) der Inhalte* obliegt primär den in die Projektorganisation der Evaluation eingebundenen internen und externen Fachpersonen respektive Fach- oder Aufgabenverantwortlichen. Die *Prüfung wissenschaftlicher, methodischer und ethischer Aspekte* – unter Beachtung der entsprechenden SEVAL-Standards – obliegt primär der zuständigen Projektleitung der Evaluation im BAG. Diese ist auch verantwortlich für eine umfassende und fundierte Rückmeldung an die Mandatnehmenden.

⁹ Siehe Checkliste «[Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten](#)».

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Executive Summary des Schlussberichts (Entwurf, Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation und definitive Versionen ¹⁰) (d, f und i)	Max. 5 A4 Seiten Ist einerseits im Bericht integriert und liegt andererseits als separates Word- und PDF-Dokument vor (identische Versionen).	<ul style="list-style-type: none"> • Executive Summary des Schlussberichts gemäss Vorlage BAG: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Evaluation. Es muss: <ul style="list-style-type: none"> - Mandat und Gegenstand erläutern, Begründung der Evaluation liefern, Zweck und Ziele, Fragestellungen enthalten - Methodik und Zuverlässigkeit der Daten beschreiben - Resultate, Schlussfolgerungen, Empfehlungen sowie gewonnene Erkenntnisse präsentieren - Allenfalls Grenzen der Untersuchung aufzeigen • Richtet sich an ein breites Publikum. • Die Qualität der Übersetzungen muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. • Die Kosten der Übersetzungen liegen im Aufgabebereich der Mandatnehmenden und müssen innerhalb des Kostendachs berücksichtigt werden. • Fristeinhaltung. • Ergebnisse aus der Meta-Evaluation fliessen in die definitiven Executive Summaries ein • Definitive Executive Summaries (d, f und i) liegen in einwandfreier Qualität und zeitgerecht vor.

3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Nr.	Meilensteine (Zwischenziele)	Termine
1	Vertragsbeginn	1.2.2022
2	Kick-off Meeting mit Vertretungen der Steuergruppe und PL E+F	3.2.2022 14:00–15:30
3	Detaillierter Arbeits- und Zeitplan liegt vor	21.2.2022
4	Entwurf des Zwischenberichts liegt vor (Foliensatz)	31.5.2022
5	Präsentation und Diskussion des Zwischenberichts mit der Steuer- und Begleitgruppe	16.6.2022 14:00–16:00
6	Entwürfe des Schlussberichts und des Executive Summary liegen vor	3.10.2022
7	Präsentation und Diskussion des Schlussberichts mit der Steuer- und Begleitgruppe	20.10.2022 14:00–16:00
8	Einarbeiten der Ergebnisse aus der Meta-Evaluation	14.11.2022
9	Definitive Versionen des Schlussberichts und des Executive Summary liegen vor (inkl. Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation)	16.11.2022
10	Genehmigung des Schlussberichts und des Executive Summary durch die Steuergruppe	2.12.2022
11	Vertragsende	31.12.2022

Nach der Genehmigung der Schlussprodukte der Evaluation verfasst die Steuergruppe bis spätestens am **31.12.2022** die Stellungnahme zu den Ergebnissen der Evaluation.

¹⁰ Siehe Merkblatt «[Struktur eines 'Executive Summary' einer Evaluationsstudie](#)».

3.7 Kostenrahmen / Budget

Das Kostendach für die Evaluation beträgt CHF 70 000.- (inkl. MWST).

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gemäss vorstehender Planung gebunden. Gedeckt sind nur die effektiven Kosten. Zahlungen erfolgen nur gegen Vorweisung einer Rechnung mit den entsprechenden Belegen.

3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Die Produkte «Executive Summary» und «Schlussbericht» der Evaluation werden zusammen mit einer Stellungnahme der Steuergruppe auf der BAG-Webseite «[Evaluationsberichte Prävention nichtübertragbarer Krankheiten \(NCD\) und Sucht](#)» veröffentlicht.

Das BAG organisiert die Verbreitung der Schlussprodukte der Evaluation bei seinen Partnern sowie weiteren interessierten Kreisen und Adressatengruppen.

4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben. Potenzielle Mandatnehmer werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Zusätzlich werden vom Evaluationsteam die folgenden Kompetenzen erwartet:

- sehr gutes Evaluations-Knowhow
- sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Suchtpolitik, Gesundheitsförderung, Prävention sowie Kenntnisse der Gesundheitspolitik der Schweiz sowie der dazugehörigen Akteure
- sehr gute Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Methodik
- sehr gute Analyse- und Synthesefähigkeit
- sehr gute Sprachkompetenzen in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)»). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Bemerkung: Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich.¹¹

4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	12.11.2021
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an jenny.surbeck@bag.admin.ch)	19.11.2021
Fragen zum Mandat (elektronisch an jenny.surbeck@bag.admin.ch)	30.11.2021
Einreichung Offerte (elektronisch an jenny.surbeck@bag.admin.ch)	8.12.2021
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F und Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	13.12.2021
Präsentation der Offerten vor der Steuergruppe	20.12.2021 14:00–17:30
Auswahl des Evaluationsteams durch die Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	21.12.2021

¹¹ Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Art. 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, [SR 172.056.1](#)). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.¹²

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, [SR 172.056.11](#)) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden/Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden/Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Expertinnen und Experten **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragsbefreiung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Evaluationsgegenstand

- Webseite der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «[Infodrog](#)»
 - Newsletter Infodrog ([Anmeldungslink](#))
- BAG-Evaluationsbericht «[2007–2008 Evaluation der «Verbundaufgabe Infodrog»](#)»
- BAG-Webseite «[Nationale Strategie Sucht](#)»
 - PDF-Dokument «[Nationale Strategie Sucht](#)»
 - PDF-Dokument «[Massnahmenplan 2021-2024 zur Nationalen Strategie Sucht](#)»
 - PDF-Dokument «[Übersichtsdokument Nationale Strategie Sucht 2017–2024 und Massnahmenplan Sucht 2021–2024](#)»
 - PDF-Dokument «[Indikatorenset für das Monitoring-System Sucht](#)»
 - PDF-Dokument «[Jahresbericht 2020 Nationale Strategie Sucht](#)» ([2019](#), [2018](#), [2017](#))
- BAG-Webseite «[Vier-Säulen-Politik](#)»
- BAG-Webseite «[Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten](#)»
 - PDF-Dokument «[NCD-Strategie](#)»
 - PDF-Dokument «[NCD Strategie: Kurzfassung](#)»
 - PDF-Dokument «[Nationale Strategie NCD: Massnahmenplan 2021-2024](#)»
 - PDF-Dokument «[Nationale Strategie NCD: Massnahmenplan 2021 – 2024 in Kürze](#)»
 - PDF-Dokument «[NCD Ergebnisse Konsultation](#)»
 - PDF-Dokument «[Faktenblatt NCD](#)»

¹² Admin-Webseite: www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html

- PDF-Dokument «[Studie präsentiert erstmalige Berechnungen der direkten und indirekten Kosten der wichtigsten nichtübertragbaren Krankheiten](#)»
- PDF-Dokument «[Schlussbericht: Die Kosten der nicht übertragbaren Krankheiten in der Schweiz](#)»
- PDF-Dokument «[Indikatoren-Set für das Monitoring-System NCD](#)»
- PDF-Dokument «[Jahresbericht 2020 Nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten](#)» (2019, 2018, 2017)

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, [SR 812.121](#)):
 - [Art. 1a BetmG](#)
 - [Art. 3b Abs. 2 BetmG](#)
 - [Art. 3d Abs. 5 BetmG](#)
 - [Art. 3i BetmG](#)
 - [Art. 3k BetmG](#)
 - [Art. 3l BetmG](#)
 - [Art. 29a Abs. 3 BetmG](#)
- Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV, [SR 812.121.6](#)):
 - [Art. 4 BetmSV](#)
 - [Art. 5 BetmSV](#)
 - [Art. 7 BetmSV](#)
 - [Art. 27 BetmSV](#)
 - [Art. 30 BetmSV](#)
 - [Art. 31 BetmSV](#)

Evaluation im BAG

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG](#)
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktpersonen

Projektleitung der Evaluation im BAG

Dr. Jenny Surbeck, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F)
 Email: jenny.surbeck@bag.admin.ch, Telefon: +41 58 467 40 57

Anhang

Rollenträger und ihre Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (siehe 3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts)

Rollenträger	Hauptaufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten
Auftraggeber	Gesamtverantwortung für das Projekt <ul style="list-style-type: none"> • Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluationsplanung des BAG • Sicherstellung der Ressourcen • Kenntnisnahme der Resultate des Projekts
Steuergruppe	Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) unter Einbezug der Begleitgruppe • Wahl des Evaluationsteams • Genehmigung der Evaluationsprodukte • Diskussion der Resultate unter Einbezug der Begleitgruppe und Validierung ausgewählter Erkenntnisse • Entscheidung über die Verbreitung und Nutzung der Resultate • Verfassen der Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen
Begleitgruppe	Beratende Unterstützung des Projekts <ul style="list-style-type: none"> • Einbringen von fachlicher Expertise • Beratung und Unterstützung (insbesondere auch in Datenfragen) • Diskussion und Nutzung der Evaluationsresultate
Projektleitung	Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation • Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) • Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats • Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte) • Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse
Externes Mandat	Durchführung der Evaluation unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards) → Auftragserfüllung gemäss Vertrag (Pflichtenheft der Evaluation)